

Hausordnung

Der Eintritt für Besucher ist gegen Vorweis einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Nach Durchschreiten der Sperre sind die Eintrittskarten unübertragbar und bis zum Verlassen der Anlage aufzubewahren sowie den Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Durch den Erwerb der Eintrittskarte unterwirft sich der Besucher der Hausordnung. Kenntlich gemachte Absperrungen sind zu beachten.

Eintrittskarten berechtigen nur zum Besuch jener Einrichtungen, Veranstaltungen und Plätze für welche sie gelöst wurden. Jeder Missbrauch der Eintrittskarten oder Ausweise hat deren Abnahme und Ungültigkeitserklärung sowie den Verfall des dafür erlegten Geldes und eventuelle gerichtliche Schritte zur Folge. Nach Verlassen des Stadiums während einer Veranstaltung verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

In der unmittelbaren Umgebung der Sportanlage ist der unbefugte Eintrittskartenverkauf verboten. Schwarzhandel wird angezeigt.

Auf dem Sportplatz dürfen keine Tiere (z. B. Hunde, Katzen) mitgebracht werden (Ausnahme: Partnerhund, Blindenhund, Diensthund).

In den Umkleieräumen ist die Verwendung und Verwahrung leicht brennbarer Gegenstände und Flüssigkeiten sowie das Rauchen verboten. Weitere Rauchverbotszonen sind mit Hinweisschildern gekennzeichnet.

Dem Zuschauer ist das Mitnehmen von Gegenständen aller Art, die auf das Spielfeld oder in die Zuschauerränge geworfen oder geschossen werden können oder mit denen die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Stadium gestört oder gefährdet werden könnten wie z. B. große Transparente, pyrotechnische Artikel, Stöcke, Stangen, Flaschen, Dosen, Steine, Stich-, Schneide- und Hiebgegenstände sowie Waffen aller Art verboten.

Fahnen auf Stangen (ausgenommen Metallrohre, die nicht länger als 1,3 m sind und deren oberer Durchmesser nicht größer als 2 cm ist), dürfen mitgenommen werden.

Eine Verbotsliste ist bei den Eingängen anzubringen. Stöcke bzw. sonstige Gehhilfen dürfen nur von gebrechlichen Personen als unentbehrliche Stütze mitgenommen werden. Die Ordner sind berechtigt, beim Eintritt in die Sportanlage durch Nachschauen in mitgeführte Behältnisse oder Kleidungsstücke solche Gegenstände festzustellen und abzunehmen.

Abgenommene Gegenstände werden nach Veranstaltungsende den berechtigten Besitzern auf Verlangen wieder ausgefolgt.

Besucher, die Verbotsgegenstände nicht abgeben wollen, können ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen bzw. ihnen der Eintritt versagt werden.

Personen, welche die Hausordnung nicht einhalten, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage stören, berechnete Anordnungen des Aufsichtspersonals oder der eingesetzten Sicherheitsorgane nicht beachten oder sich sonst derart verhalten, dass der geordnete Ablauf der

Veranstaltung be- oder verhindert wird, können ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes von der Anlage verwiesen werden. Personen, die Gegenstände auf das Spielfeld oder in die Zuschauerränge werfen oder schießen, insbesondere Raketen oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abfeuern, werden wegen Ordnungsstörung angezeigt und werden ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen. Personen, gegen die ein Stadionverbot besteht, sind ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz zu verweisen. Dauerkarten sind abzunehmen. Besucher, die alkoholisiert sind bzw. unter Einfluß von Drogen stehen, können vom Ordnerdienst am Eintritt gehindert bzw. ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen werden.

Die bezeichneten Plätze für Rollstuhlfahrer sind freizuhalten.

Lose Sitze für Zuschauer sind nur in Logen zulässig.

Sämtliche Verkehrswege sind unbedingt freizuhalten.

Werbe- oder Propagandamaßnahmen sind nur nach Bewilligung der Vereinsleitung gestattet.

Den von den Kontrollorganen getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Den Besuchern ist das Betreten des Spielfeldes, der Umkleiden und aller sonstiger Bereiche, die nicht für Besucher bestimmt sind, verboten. Das Stehen auf Sitzen ist verboten, ebenso im Bereich der Sitzplätze während des Spiels.

Die Benutzung der Sportanlage geschieht auf eigene Gefahr. Alle Personen, die sich in der Sportstätte aufhalten, haben bei Betreten der Anlage zur Kenntnis genommen, dass der Verein bzw. Eigentümer der Anlage keine wie immer geartete Haftung für Schäden übernimmt, die durch bzw. in Zusammenhang mit der Durchführung einer Veranstaltung entstehen, sofern dies im Einklang mit den behördlichen Auflagen erfolgt.

Das Ausschütten von Getränken darf während des Spieles nicht in Flaschen und Gläsern vorgenommen werden. Die Mitnahme von Flaschen und Gläsern in den Zuschauerbereich ist verboten. Getränke dürfen nur in Kunststoff- oder Papierbechern verabreicht werden. Papierbecher, Papierreste und sonstige Abfälle sind in die dafür bestimmte Abfallbehälter zu geben.

Der Veranstalter ist berechtigt, die persönlichen Daten von Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen aufzunehmen oder vom privaten Sicherheitsdienst aufnehmen zu lassen. Weiters können dies Daten an den NÖFV, an die anderen Vereine der Spielklasse und an die Sicherheitsbehörde weiter geleitet werden.

Sicherheitsrichtlinien

§ 18 Pflichten des Veranstalters

Dem Veranstalter obliegt die Vorbereitung und administrative Durchführung des Spieles und alle sich daraus ergebenden weiteren Durchführungen.

Vorsorge für Wettspiele

(1) Beschaffenheit der Sportplatzeinrichtungen:

(A) Spielfeld - Kommissionierungen:

a) Die Austragung von Meisterschaftsspielen ist nur auf den vom Spielplatzausschuss genehmigten Sportanlagen möglich.

b) Eine Überprüfung hat alle zwei Jahre zu erfolgen.

c) Bei Änderung der Leistungsstufe wird eine Überprüfung durchgeführt, wenn die Anlage dafür nicht zugelassen ist.

d) Alle Änderungen, wie Spielfeldneubau, Spielfeldvergrößerung, Erneuerung der Tore, Kabinen- und Kantinenneubauten, Kabinenumbau, Flutlicht etc., haben die Vereine dem Spielplatzausschuss zur Genehmigung anzuzeigen.

e) Eine Mängelbehebung hat fristgerecht zu erfolgen. Dies gilt besonders für Mängel bei Spielfeldern, Toren und Sicherheitsauflagen. Bei Nichteinlangen der Vollzugsmeldung erfolgt Anzeige beim Strafausschuß. Die Anlage ist für Meisterschaftsspiele nicht mehr zugelassen.

f) Eine Haftung des NÖFV für allfällige Personen- oder Sachschäden auf Grund einer Sportplatzüberprüfung ist nicht gegeben.

(B) Spielfeld - Technische Daten und Einschlägige Vorschriften:

Beschaffenheit: Es sind Naturrasenspielfelder vorgeschrieben. Ein Kunstrasenplatz kann als Ausweichplatz für ein Pflichtspiel herangezogen werden, wenn die Unbespielbarkeit des Naturrasenplatzes von einem absageberechtigten Organ festgestellt wurde und beide Vereine einverstanden sind.

a) Ausmaße: Das Spielfeld muss rechteckig sein; die Länge muss in jedem Fall die Breite übertreffen.

Für die einzelnen Leistungsstufen sind folgende Mindestausmaße vorgeschrieben:

die ersten drei Leistungsstufen: 100 x 64 m

die restlichen Leistungsstufen: 90 x 60 m

Die Höchstausmaße betragen 120 x 90 m für alle Leistungsstufen.

Bei internationalen Spielen soll die Länge nicht mehr als 120 m und nicht weniger als 100 m, die Breite nicht mehr als 75 m und nicht weniger als 64 m betragen.

Details zum Spielfeld (Abgrenzung, Torraum etc..) sind in den FIFA-Spielregeln (1) enthalten.

b) Umkleideräume für Schiedsrichter: Die Vereine sind verpflichtet, für Spieler und Schiedsrichter geeignete und saubere Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Diese sollen gemäß den Empfehlungen des ÖFB/ÖISS gestaltet werden.

c) Jegliche Art von Werbung ist auf Spielfeldmarkierungen untersagt. Die Fahnen zum Markieren der Ecken und eventuell der Mittellinie, die Linienrichterfahnen, Torpfosten und Torecken gelten in diesem Sinne als Spielfeldmarkierungen und fallen unter dieses Werbeverbot.

(C) Spielfeldabgrenzungen:

a) Die Spielfelder der ersten drei Leistungsstufen müssen mit einer geschlossenen, stabilen Barriere (keine Drahtseile, Stricke oder Draht) umgeben sein, die hinter dem Strafraum von den Tor- bzw. Toroutlinien mindestens 5 m, ansonsten längs- und stirnseitig 2 m sein soll. Die Sicherheitszone soll als hindernisfreier Raum längs- und stirnseitig mindestens 2 m betragen (Empfehlung des ÖISS auf der Basis ÖNORM B 2605 "Sportplätze-Planungsrichtlinien" und Ausführungshinweise").

b) Ist die Spielfeldabgrenzung hinter dem Strafraum nicht mindestens 5 m entfernt oder ist überhaupt keine vorhanden, so hat der veranstaltende Verein dafür Sorge zu tragen, dass sich hinter und rechts und links vom Tor bis zur Höhe des Strafraumes an den Toroutlinien niemand aufhält.

Der Schiedsrichter hat die Einhaltung dieser Vorschrift zu überwachen und erforderlichenfalls vom Ordnerdienst durchsetzen zu lassen. Bei Verstoß ist der Verein vom Schiedsrichter zur Anzeige zu bringen.

c) Für einen gesicherten Abgang vom Spielfeld zu den Kabinen ist vor allem durch geeignete bauliche Maßnahmen und durch den Ordnerdienst zu sorgen.

(D) Vorsorge für Erste-Hilfe-Leistung:

Während eines Wettspieles muss auf der Sportanlage eine Tragbahre oder Tragdecke sowie ein Erste-Hilfe-Koffer (Tasche) vom Heimverein bereitgestellt werden.

Aus Sicherheitsgründen soll die Sportanlage über einen Telefonanschluß verfügen, damit erforderlichenfalls raschest ein Transport ins Krankenhaus erfolgen kann.

(E) Ordnerdienst:

a) Grundsätzlich hat der veranstaltende Verein nach § 20 der ÖFB-Meisterschaftsregeln allein für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Spielfeld und im Zuschauerraum zu sorgen. Die Mindestzahl der Ordner hat sieben zu betragen. Der Schiedsrichter kann in besonderen Fällen eine Erhöhung der Zahl verlangen. Die Ordner sind verpflichtet, die Ordnerbinde bis zum Schluss der Veranstaltung sichtbar zu tragen. Die mit

den Ordnerbinden gekennzeichneten Ordner haben dem Schiedsrichter, den Schiedsrichterassistenten (auch Vereinsschiedsrichterassistenten) sowie den Gastmannschaften bis zur Abfahrt mit dem eigenen Kraftfahrzeug bzw. mit dem öffentlichen Verkehrsmittel vom Wettspielort entsprechenden Schutz zu gewähren.

b) Wenn die Störung der ordnungsgemäßen Abwicklung eines Wettspieles durch den Gastverein (Spieler, Funktionäre, Zuschauer) verursacht wird und auch durch einen zahlenmäßig ausreichenden und fähigen Ordnerdienst des Heimvereines nicht verhindert werden kann, hat dies der Gastverein zu verantworten. Dabei ist die Mithilfe von Spielern und Funktionären des Gastvereines zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung auf dem Spielfeld entsprechend zu berücksichtigen.

(F) Platzordnung (Betreuerbänke):

- a) Auf der Laufbahn und auf dem Spielfeld dürfen sich keine unbefugten Personen aufhalten. Die veranstaltenden Vereine haben Sorge zu tragen, dass für die Heim- und Gastmannschaft je 1 Betreuerbank für 7 - 9 Personen (Betreuer und sämtliche Ersatzspieler) zur Verfügung steht.
- b) Die Betreuerbänke müssen am Spielfeldrand im Innenraum der Sportanlage stehen und freie Sicht auf das Spielfeld gewähren. Die Betreuerbänke sind je nach den räumlichen Gegebenheiten auf der Höhe der Mittellinie (links und rechts davon) aufzustellen bzw. links und rechts hinter dem Tor (jedoch außerhalb des Strafraums). Es ist auf jeden Fall darauf zu achten, dass beide Betreuerbänke unter den gleichen Voraussetzungen aufgestellt werden. Sollten Betreuerbänke ungleich aufgestellt werden, hat der Gastverein die Wahlmöglichkeit der Betreuerbank.
- c) Die Mannschaftsbetreuer haben sich auf diesen Plätzen aufzuhalten. Es dürfen jeweils nur zwei Betreuer über ausdrückliche Aufforderung durch den Schiedsrichter das Spielfeld betreten. Die Ersatzspieler haben sich während des Spieles ebenfalls, außer beim Aufwärmen und beim Spielertausch, auf der Betreuerbank aufzuhalten.
- d) Die von der FIFA vorgeschriebene technische Zone - jene Zone, welche dieselbe Länge wie die Ersatzbank aufweist, jedoch seitlich der Bank um je einen Meter verlängert wird (maximal jedoch 10 m Länge) und sich bis auf einen Meter an die Seitenlinie erstreckt, wobei die Abgrenzung der technischen Zone mit Linien (Kreide oder Farbbänder) markiert wird, kommt in allen Leistungsstufen des Erwachsenenbereiches und des Nachwuchsbereiches (Großfeld und verkleinertes Großfeld) zur Anwendung. Für den Aufenthalt in dieser Zone sowie die Befugnisse des Trainers in diesem Bereich wird auf die einschlägigen Bestimmungen der FIFA-Spielregeln verwiesen.
- e) 3 für Meisterschaftsspiele geeignete Matchbälle müssen bei der Betreuerbank des Heimvereines aufgelegt werden..

- C) Für einen gesicherten Abgang vom Spielfeld zu den Kabinen ist vor allem durch geeignete bauliche Maßnahmen und durch den Ordnerdienst zu sorgen.
- E) Ordnerdienst
Mindestzahl sieben. Mit Ordnerbinde (Pflicht) oder Ordnerjacke (Empfehlung) ausstatten.
Vor Spielbeginn schriftlich nominieren.

Auf der Laufbahn, am Spielfeld und innerhalb der Spielfeldabgrenzungen dürfen sich keine unbefugten Personen aufhalten.
Es ist darauf zu achten, dass sich die abgehenden Spieler und Schiedsrichter nicht mit dem Publikum kreuzen müssen. Ein Abgangskorridor mit einer Mindestbreite von 4m ist einzurichten.

Der Ordnerobmann hat allen Ordnungsanweisungen des Schiedsrichters unbedingt Folge zu leisten.
Bei Gefahren von Ausschreitungen nach dem Spiel sind die Schiedsrichter bis zum Erreichen des Verkehrsmittels zu begleiten. Im Notfall ist Hilfe der Exekutive anzufordern.

Rechtliche Möglichkeiten

Hausrecht mit Platzordnung (Hausordnung)
Stadionverbot, Allg. Geschäftsbedingungen,
Meisterschaftsrichtlinien
Notwehr, Nothilfe
Anhalterecht
Hausfriedensbruch § 109 STGB bis Allg. Anhalterecht §86 STPO (lt. Beilagen)

1. Kein Durchsuchungsrecht des Ordners. Zutrittsverweigerung
2. Verbotene Gegenstände bei Besuchern
Keine Zwangsabnahme. Bei Weigerung der Abgabe – Zutrittsverweigerung.
Bei Abnahme – Deponierung mit Rückgabe nach Spiel
3. Angriff durch einen Zuschauer mit körperlicher Gewalt zu Wehr setzen erlaubt, aber angemessen und verhältnismäßig
4. Der Angreifer darf bis zum Eintreffen der Exekutive festgehalten werden. Unverzögliche Information an Exekutive.
5. Bei gefälschter Eintrittskarte kann Zutritt verweigert werden.
Kartenabnahme.
6. Bei Einsteigen über Sportanlagenzaun kann angemessen eingegriffen werden.
7. Bei Verstoß gegen die Hausordnung ist eine Entfernung des Täters mit verhältnismäßiger Gewalt möglich.
8. Gilt auch für Besucher mit Stadionverbot. Beim Betreten der Anlage ist Zutritt zu verweigern, Karte abzunehmen.

9. Ordner sollen unbewaffnet sein.
Keine Schusswaffen, Schlagstöcke, Stangen, Pfefferspray, Tränengas.

Zutrittskontrolle

Sämtliche Besucher haben eine gültige Eintrittskarte bzw. Zutrittsbewilligung vorzuweisen.
Inhaber von Verbandsausweisen haben freien Zutritt zu allen Fußballveranstaltungen eines Verbandsvereines; (eine Begleitperson darf mitgenommen werden??)

Verbotene Gegenstände

Waffen aller Art
Große Transparente, Pyrotechnische Artikel, Stöcke, Stangen, Flaschen, Dosen, Steine, Stich-, Schneide- und Hiebgegenstände.
Eine Verbotsliste ist bei den Eingängen anzubringen.
Ebenso soll die Hausordnung/Platzordnung ausgehängt werden.

Konsequenzen bei Nichteinhaltung

der Richtlinien ist die Anzeige beim zuständigen Strafsenat. Geldstrafe bis Platzsperre möglich.
Zivilrechtliche Konsequenzen